

B. Invalidenbegutachtung.

Aufgaben der Invalidenbegutachtung.

Die Invalidenbegutachtung im weiteren Sinne umfaßt die ärztliche Beurteilung aller solcher Personen, die arbeitsunfähig geworden oder zu werden drohen und bei denen für den Fall der Invalidität, der Arbeits- oder Dienstunfähigkeit eine staatliche oder private Fürsorge oder Versicherung getroffen ist.

Der Schwerpunkt der ärztlichen Tätigkeit in Invalidensachen beruht selbstredend auf der Begutachtung reichsversicherter Arbeiter, also auf den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (Invalidenbegutachtung im engeren Sinne).

Da aber auch die Beamtenversorgung, die Fürsorge durch Pensionskassen und private Versicherungsanstalten sowie die Angestelltenversicherung trotz mancher Besonderheiten und trotz des sozial verschiedenen Personenkreises zum großen Teil ähnliche Zwecke verfolgen, so seien die verschiedenen Gruppen, die an sich getrennt besprochen werden müssen, zu diesem Hauptabschnitte zusammengefaßt. Wenn auch der ärztliche Gutachter von Fall zu Fall mit anderen Rechtsgrundlagen zu rechnen hat, so kehren doch manche Gesichtspunkte immer wieder, die von den Regeln der Unfallbegutachtung erhebliche Abweichung zeigen. Wie aber in der Unfallbegutachtung die Kenntnis der Rechtsgrundlagen unerläßlich ist, so muß auch die Invalidenbegutachtung im weiteren Sinne stets auf genauer Kenntnis der zugrunde liegenden Gesetzes- bzw. Vertragsbestimmungen beruhen. Auch einschlägige Rechtsentscheidungen sind stets in Rücksicht zu ziehen. Zu den wichtigsten Aufgaben gehört die Beantwortung der fast immer wiederkehrenden Fragen:

Liegt Invalidität bzw. Arbeits- oder Dienstunfähigkeit im jeweiligen Falle vor und wodurch ist sie bedingt? Kann sie beseitigt werden und auf welche Weise? Oder ist mit dauernder Invalidität bzw. Dienstunfähigkeit zu rechnen?

Um diesen Kernpunkt der Invalidenbegutachtung lagern sich noch manche weitere Fragen, die aus den Einzelabschnitten ersichtlich. Ganz besondere Beachtung erfordert stets der Umstand, daß „Invalidität im Sinne der R.V.O.“ sich erheblich unterscheidet von der „Berufsinvalidität“ bei privater Versicherung, bei Pensionskassen und bei der Beamtenfürsorge, und daß ferner bei der Angestelltenversicherung der Begriff der „Berufsunfähigkeit“ (Invalidität) wieder eine besondere Fassung besitzt.

Form und Inhalt der Invalidengutachten im weiteren Sinne sind in der Regel durch vordruckte Formulare bestimmt; Gutachten in freier Form sind weniger gebräuchlich, wenn auch in besonders gelagerten Fällen vorzuziehen.

I. Allgemeiner Begutachtungsteil und Rechtsgrundlagen.

1. Invalidenbegutachtung bei sozialer Versicherung

(R.V.O. IV. Buch und Entscheidungen der Versicherungsprüfungsbehörden).

Träger der sozialen Invaliden-, Hinterbliebenen- und Altersversicherung sind die in Anlehnung an die Staats- oder Gemeindeverwaltung für örtliche Bezirke errichteten 31 Versicherungsanstalten. Als Einrichtung mit gleicher Fürsorge sind ferner zugelassen 9 Sonderanstalten für Eisenbahn- und Bergwerksbetriebe, sowie die Sonderanstalt der See-Berufsgenossenschaft.

Ver-
sicherungs-
träger

Versicherungspflichtige Personen sind vom 16. Lebensjahr an und unter der Voraussetzung einer entgeltlichen Beschäftigung:

Ver-
sicherte
Personen

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten und die Besatzung von deutschen Binnen- und Seefahrzeugen,
2. Angestellte in gehobener Stellung, wie Betriebsbeamte und Werkmeister, falls diese Beschäftigung den Hauptberuf darstellt, ferner Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitglieder, Lehrer und Erzieher, sowie Schiffsführer (sämtlich bis zu einem bestimmten Jahresarbeitsverdienst).

Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) sind bis zum 40. Lebensjahre zugelassen:

1. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens 2 Versicherungspflichtige beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende,
2. Personen, die von der Versicherungspflicht befreit sind, weil sie nur in geringem Umfange oder vorübergehend oder nur gegen freien Unterhalt beschäftigt sind.

Versicherungsfrei sind:

1. Beamte des Reichs, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und der Versicherungsträger, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, so lange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Personen des Soldatenstandes, die dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden,
3. Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten,

Ver-
sicherungs-
freie
Personen